



**Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das  
„Kommunalunternehmen Wolnzach“ (KUW)**  
des Marktes Wolnzach

in der Fassung vom 11.12.2025

Der Markt Wolnzach erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S.573) folgende Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung vom 07.03.2024:

**§ 1**

§ 6 Abs. 3 g) erhält folgende Fassung:

„Bestellung des Abschlussprüfers bei Pflichtprüfungen gemäß § 316 Abs. 1 HGB. Sofern die Größenkriterien für Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a Abs. 1 HGB) oder Kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1 HGB) erfüllt werden, entscheidet der Verwaltungsrat im Einzelfall über Art und Umfang der Prüfung (vgl. § 9 Abs. 4). Bestellung des Sonderprüfers zu einzelnen, nicht von der Jahresabschlussprüfung erfassten Gegenständen.“

**§ 2**

In § 6 Abs. 3 h) wird das Wort „geprüften“ gestrichen.

**§ 3**

§ 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie, soweit diese aufzustellen sind, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres und in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs aufzustellen, sofern nicht weitergehende Bestimmungen der Unternehmenssatzung gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Sofern eine Prüfung erfolgt, hat die Vorlage des Jahresabschlusses sowie, soweit diese aufzustellen sind, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht, an den Verwaltungsrat im Anschluss an die Prüfung zu erfolgen, ansonsten unverzüglich. Analog zum Verwaltungsrat hat die Vorlage an den Markt Wolnzach gemäß § 5 Abs. 4 zu erfolgen. Sofern die Größenkriterien für Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a Abs. 1 HGB) oder Kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1 HGB) erfüllt werden, entscheidet der Verwaltungsrat im Einzelfall über Art und Umfang der Prüfung. Bei der Feststellung des Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden. § 27 KUV bleibt unberührt.“

#### **§ 4**

§ 9 Abs. 5 wird neu eingefügt:

„Sofern gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben, erfolgt keine Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts.“

#### **§ 5**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolnzach, den 12.12.2025  
Markt Wolnzach

  
Jens Machold  
Erster Bürgermeister